



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über das Verbot des Führens von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art während des Fränkischen Volksfestes in Crailsheim vom 19. bis 23. September 2024

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 12.09.2024

Die Große Kreisstadt Crailsheim erlässt als zuständige Kreispolizeibehörde aufgrund von § 42 Absatz 6 Waffengesetz i. V. m. § 42 Absatz 6 Satz 4 Waffengesetz sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung i. V. m. § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung folgende Allgemeinverfügung:

1. Innerhalb des in der Anlage 1 beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereichs der Innenstadt der Stadt Crailsheim ist das Führen von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter

während des Fränkischen Volksfestes in Crailsheim vom 19. bis 23. September 2024

- donnerstags von 18:00 Uhr bis freitags 02:00 Uhr,
- freitags von 18:00 Uhr bis samstags 02:00 Uhr,
- samstags von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 18:00 Uhr bis sonntags 02:00 Uhr,
- sonntags von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 18:00 Uhr bis montags 02:00 Uhr,
- montags von 18:00 Uhr bis dienstags 02:00 Uhr.

verboten.

2. Es ist in dem Geltungsbereich verboten, gefährliche Werkzeuge mitzuführen oder zu benutzen.



Unter gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus, sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände zu verstehen:

- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen
 - b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - c) Messer aller Art
 - d) Reizgas wie Pfefferspray, Tierabwehrspray
 - e) Äxte, Beile
 - f) Baseballschläger
 - g) Wurfsterne
 - h) Feuerwerkskörper
 - i) Totschläger, Schlagringe
 - j) Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
 - k) Teppichmesser, Schwerter und Säbel
 - l) Taser, Elektroschockgeräte
 - m) Bogen, Armbrüste und Pfeile
 - n) Schleudern und Katapulte
 - o) Bolzenschussgeräte
3. Ausgenommen vom Verbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften,
2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,



4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
 6. Gewerbetreibende mit Sitz in der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
 7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
 8. die Verwendung von Messern im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung beim bestimmungsgemäßen Betrieb eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
 9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
 10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und
 11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die in einem unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird ein Platzverweis und bei dessen Nichtbefolgung die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
 7. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 24. September 2024, 02:00 Uhr, außer Kraft.



Begründung

Siehe Hinweis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, erhoben werden.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Sicherheit & Bürgerservice, Zimmer 0.06, Marktplatz 1 in 74564 Crailsheim, eingesehen werden.

Crailsheim, 10. September 2024

gez.
Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

gez.
Raimund Horbas
Ressortleiter Sicherheit &
Bürgerservice



Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Verbotzone des Führens von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art

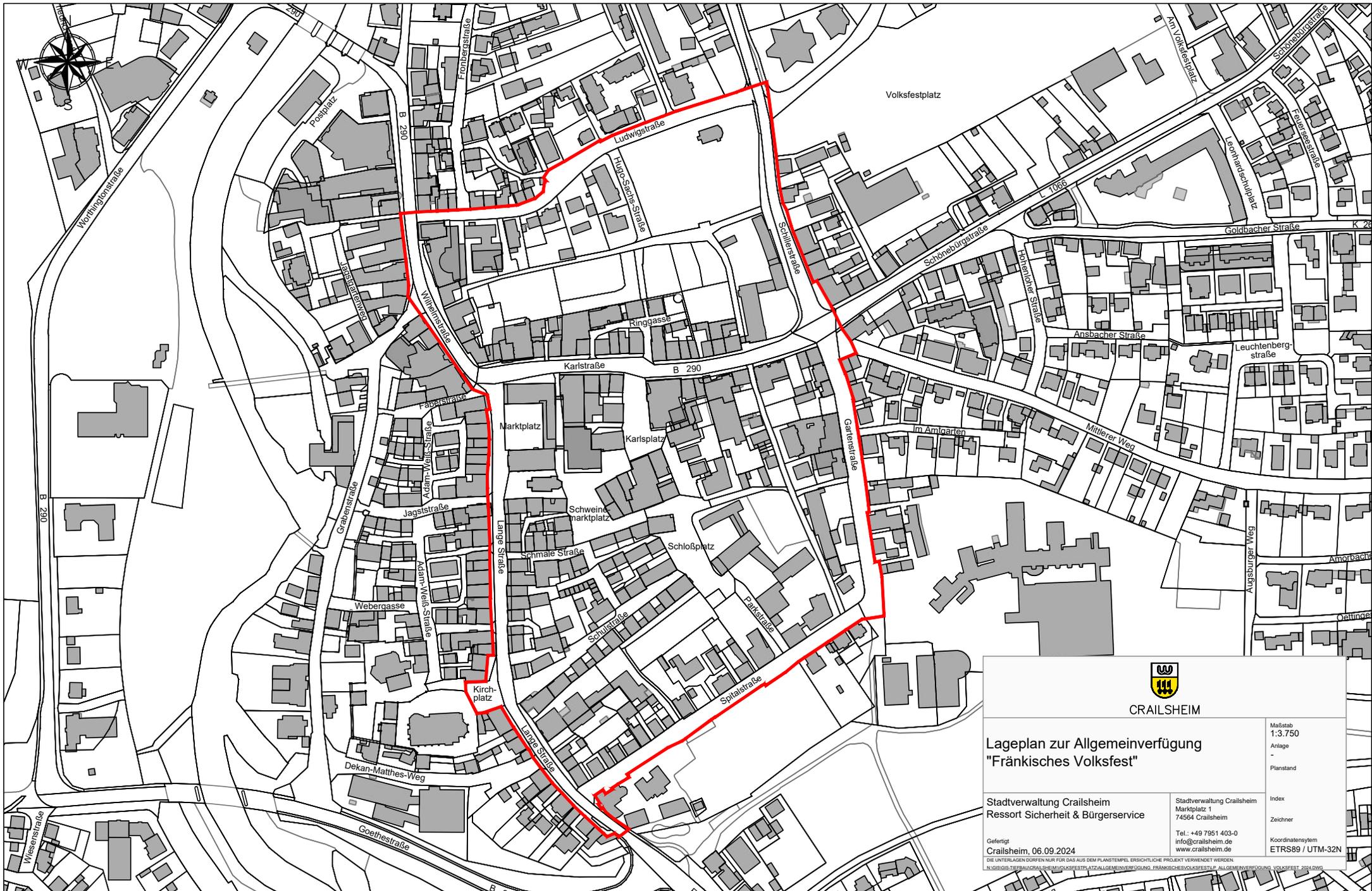
Anlage 1

Während des Fränkischen Volksfestes in Crailsheim vom 19. bis 23. September 2024 in der Zeit

- donnerstags von 18:00 Uhr bis freitags 02:00 Uhr,
- freitags von 18:00 Uhr bis samstags 02:00 Uhr,
- samstags von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 18:00 Uhr bis sonntags 02:00 Uhr,
- sonntags von 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 18:00 Uhr bis montags 02:00 Uhr,
- montags von 18:00 Uhr bis dienstags 02:00 Uhr

ist der nachfolgend markierte Bereich der Innenstadt als Verbotzone des Führens von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art festgelegt.

Plan: Stadtverwaltung Crailsheim



CRAILSHEIM

Lageplan zur Allgemeinverfügung
"Fränkisches Volksfest"

Maßstab
1:3.750
Anlage
-
Planstand

Stadtverwaltung Crailsheim
Ressort Sicherheit & Bürgerservice

Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Tel.: +49 7951 403-0
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Index
Zeichner
Koordinatensystem
ETRS89 / UTM-32N

Gefertigt
Crailsheim, 06.09.2024
DIE UNTERLAGEN DÜRFEN NUR FÜR DAS AUS DEM PLANTEMPERL ERSICHTLICHE PROJEKT VERWENDET WERDEN.
N:\018\GIS-TIEFBAU\CRAILSHEIM\VOLKSFEST\PLATZALLGEMEINVERFÜGUNG_FRÄNKISCHESVOLKSFEST\PL ALLGEMEINVERFÜGUNG_VOLKSFEEST_2024.DWG